

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadtwerke Nortorf AöR über die Erhebung von Gebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbe- seitigung in der Stadt Nortorf (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 106a Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. SH, S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.02.2013, (GVOBl. SH, S. 72) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Errichtung- und Organisationsatzung der Stadt Nortorf für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Nortorf – Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. SH, S. 27, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. SH, S. 740), und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. SH, S. 545) wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 02.06.2014 folgende 2. Nachtragssatzung zur Abwassergebührensatzung vom 02.12.2011 erlassen:

Art. I

1. Die Absätze 1, 2 und 9 des § 4 (Zusatzgebührenmaßstab) erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Zusatzgebühr A für die Abwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben. Die Zusatzgebühr B wird für das Ablesen und die Berücksichtigung der Messergebnisse von Nebenzählern gemäß Abs. 6 bei der Abrechnung erhoben.
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr A ist die Abwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser. Maßstab und Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr B ist die Anzahl der von den Gebührenpflichtigen eingebauten Nebenzähler.
- (9) Die Zusatzgebühr A beträgt je Kubikmeter Abwasser ab dem 1.1.2014 3,60 Euro, die Zusatzgebühr B beträgt je Nebenzähler monatlich 0,96 Euro.

2. § 7 Abs. 1 (Entstehung des Gebührenanspruchs) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühr A durch die Einleitung, für die Zusatzgebühr B mit Beginn des Monats, in dem die Anmeldung der Nebenzähler bei den Stadtwerken Nortorf AöR erfolgt. Der Gebührenanspruch für die Zusatzgebühr B endet mit Ablauf des Monats, in dem der Nebenzähler bei den

Stadtwerken abgemeldet wird. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich.

3. § 9 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Die Benutzungsgebühren ruhen gemäß § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Art II

Diese 2. Nachtragssatzung zur Abwassergebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. § 9 Abs. 1 Satz 2 ist nur auf Gebührenansprüche anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieser Nachtragssatzung entstanden sind.

Nortorf, den 30.06.2014

Stadtwerke Nortorf AöR

Der Vorstand

(Bentke)

